

Zweiter Nachtrag zur Satzung der BG RCI

§ 70 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet auf der Website der Berufsgenossenschaft unter www.bgrci.de.“

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI in ihrer Sitzung am 16. November 2010 in Hamburg

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Dr. Hommertgen

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 16. November 2010 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 22. November 2010
I 2-69110.00-2237/2010

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Dielentheis